

Testatexemplar

**BBG Beteiligungs- und
Beratungsgesellschaft mbH
Hennigsdorf**

**Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018
und Lagebericht für das Geschäftsjahr 2018**

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

WPC GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Hubertusallee 47

14193 Berlin

Inhaltsverzeichnis

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2018

Jahresabschluss

1. Bilanz zum 31. Dezember 2018
2. Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01. Januar bis 31. Dezember 2018
3. Anlagenspiegel zum 31. Dezember 2018
4. Anhang für das Geschäftsjahr 2018

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Allgemeine Auftragsbedingungen

BBG Beteiligungs- und Beratungsgesellschaft mbH, Hennigsdorf

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2018

1. Unternehmensgrundlagen

1.1 Unternehmenszweck, Grundlagen

Die Gesellschaft dient vorrangig der Erfüllung öffentlicher Zwecke durch die Erfüllung von Aufgaben der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Daseinsvorsorge der Stadt Hennigsdorf.

In diesem Zusammenhang berät und unterstützt die BBG Unternehmen in allen wirtschaftlichen, technischen und strategischen Fragen.

1.2 Ziele und Strategien

Die BBG hat die Förderung der wirtschaftlichen Tätigkeit der Stadt Hennigsdorf und die Unterstützung der Strukturentwicklung der Region zum Ziel.

Dazu kann sie alle Geschäfte betreiben, die unmittelbar oder mittelbar zur Zielerreichung dienen.

Das aktuelle Kerngeschäftsfeld des Unternehmens bildet die Vermietung von Büro- und Gewerbeflächen im Objekt Gewerbehof-Nord Hennigsdorf.

Außerdem ist die BBG im Rahmen von Werkverträgen für den „Regionalen Wachstumskern Oranienburg – Hennigsdorf – Velten“ und die Stadt Hennigsdorf tätig.

2. Wirtschaftsbericht

2.1 Rahmenbedingungen

Die BBG steht als Vermieterin einer Gewerbeimmobilie im Wettbewerb zum Immobilienmarkt in Berlin und zu anderen Vermietern im Randgebiet von Berlin.

Dabei kann die Gesellschaft von der Bekanntheit der Stadt Hennigsdorf als Industriestandort und enormen Wachstumspotentialen partizipieren.

Die BBG bietet hochwertige moderne Flächen marktgerecht an und ist besonders beim Zuschnitt der Mietbereiche und beim Service für die Mieter sehr flexibel und zuvorkommend.

2.2 Geschäftsverlauf

2.2.1 Entwicklungen und Ereignisse

Im Geschäftsjahr 2018 lag die Auslastung des Gewerbehofes Nord geringfügig über dem Vorjahr und erreichte durchschnittlich 90 %. Nachdem der Vermietungsstand im Frühjahr noch etwas niedriger war, konnten zum Jahresende sogar ca. 91 % erreicht werden.

2.2.2 Entwicklung der Umsatzerlöse

Die geringfügig höhere durchschnittliche Auslastung bewirkte, dass auch die Umsatzerlöse aus Vermietung und Dienstleistungen leicht anstiegen. Dagegen sanken in etwa in gleicher Höhe die Beratungsleistungen, was auch dem Personalabgang geschuldet ist.

	2018 T€	2017 T€	Veränderung T€
Vermietung und Dienstleistungen	1.201,4	1.172,5	28,9
Beratung	296,6	326,4	-29,8
Umsatzerlöse gesamt	1.498,0	1.498,9	-0,9

2.2.3 Geschäftsergebnis

Der im Vergleich zum Vorjahr geringere Jahresüberschuss ist dem einmaligen Sondereffekt in Form einer Rückstellungsauflösung über T€ 100 im Vorjahr geschuldet. Ohne diesen Sondereffekt 2017 wurde 2018 ein etwas höherer Jahresüberschuss erzielt.

In Material und Fremdleistungen sind Instandhaltungsaufwendungen am Mietobjekt enthalten, welche gegenüber 2017 anstiegen.

Das Finanzergebnis verbesserte sich Dank der regelmäßigen Kredittilgung weiter, wogegen die Ertragssteuern wegen nunmehr fehlender Verlustvträge und wegen des besseren Jahresergebnisses anstiegen

Die Einzelheiten sind in der folgenden Tabelle dargestellt:

	2018 T€	2017 T€	Veränderung T€
Gesamtleistung	1.952,7	2.022,0	-69,3
Material und Fremdleistungen	399,7	375,8	23,9
Personalaufwand	470,9	489,0	-18,1
Abschreibungen	602,5	595,3	7,2
Sonstiger betrieblicher Aufwand	142,9	151,9	-9,0
Finanzergebnis	-38,3	-41,2	2,9
Steuern vom Einkommen und Ertrag	58,5	43,5	15,0
Steuern	29,5	29,6	-0,1
Jahresüberschuss	210,4	295,7	-85,3

2.2.4 Investitionen und Finanzierungen

Die Investitionen betrafen 2018 hauptsächlich die Einbauten in die Produktionshallen, Gebäude und Außenanlagen sowie andere Betriebs- und Geschäftsausstattung. Dabei stand 2018 erneut die Investition in moderne Beleuchtungsmittel (LED) im Fokus.

Die Finanzierung erfolgte aus Eigenmitteln und in geringem Umfang aus Fördermitteln.

2.2.5 Arbeitnehmerentwicklung

Bis auf den Abgang einer Mitarbeiterin für die Projektbetreuung gab es keine Veränderungen, so dass sich insgesamt über das Jahr 2018 die durchschnittliche Anzahl der Beschäftigten gegenüber dem Vorjahr nur um 1 verringerte und mit der Geschäftsführerin bei 7 lag.

Es erfolgten Mitarbeiterqualifizierungen für ca. T€ 2,1.

2.2.6 Geschäftsverlauf bei der Beteiligung

Mit der vorjährigen Kapitalerhöhung co:bios Innovation GmbH erhöhten sich die Anteile der BBG auf 29,2 %. Im Berichtsjahr erfolgte durch die Aufnahme eines neuen Gesellschafters eine Stammkapitalerhöhung, wodurch sich die Anteile der BBG auf 26,67 % verringerten. Für das abgelaufene Geschäftsjahr wird dort ein positives Ergebnis erwartet.

2.3 Darstellung der Lage

2.3.1 Vermögenslage

Die Bilanzsumme beträgt zum 31.12.2018 T€ 11.734,7 und ist damit, hauptsächlich wegen einer regulären AfA von T€ 602,5 um T€ 423,2 gesunken.

Das Umlaufvermögen stieg um T€ 97, davon insbesondere die liquiden Mittel um T€ 72.

Das Eigenkapital beträgt nunmehr T€ 5.616,4 was ca. 47,9 % der Bilanzsumme entspricht und ca. 9,1 - mal so hoch wie das gezeichnete Kapital ist.

Die Kennzahlen der Vermögensstruktur im Jahresvergleich stellen sich wie folgt dar:

	2018	2017
Anlagenquote	87,8%	89,0%
Eigenkapitalquote	47,9%	44,5%
Verschuldungsgrad	20,9%	23,0%

2.3.2 Finanzlage

Der Anstieg des Bestandes an liquiden Mitteln ist durch folgende Kapitalflussrechnung belegt:

	T€
Jahresergebnis	210,4
+ Abschreibungen	602,5
- Auflösung Sonderposten + Zugang Sonderposten	-410,9
+/- Veränderung langfristiger Rückstellungen	23,9
+/- Veränderung der Forderungen u.a. Aktiva	-25,0
+/- Veränderung der Verbindlichkeiten u.a. Passiva	47,7
= Cash Flow aus laufender Geschäftstätigkeit	448,6
- Auszahlungen für Investitionen in Sach- und Finanzanlagen	-83,0
+ Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Anlagevermögens	0,4
= Cash Flow aus Investitionstätigkeit	-82,6
+ Einzahlungen aus Kreditaufnahmen, Eigenkapitalzu-/abführungen	0,0
+ Einzahlungen aus Zuschüssen	20,5
- Auszahlungen aus Kredittilgungen	-314,8
= Cash Flow aus Finanzierungstätigkeit	-294,3
Cash Flow gesamt = Veränderung des Finanzmittelbestandes im Berichtsjahr	71,7

Die Finanzlage ist durch eine konstant hohe Auslastung des Gewerbehofes und eine sehr niedrige Mietausfallquote auch im Jahre 2019 so stabil, dass sowohl die Investitionen des Jahres 2019, wie auch die aktuellen Tilgungsleistungen ohne Fremdmittel vom Unternehmen selbst getragen werden können.

Das lt. Wirtschaftsplan für das Jahr 2019 erwartete Jahresergebnis ist positiv T€ 20.

2.3.3 Ertragslage

Für die wirtschaftliche Tätigkeit der BBG war der vom Aufsichtsrat am 12.12.2017 beschlossene Wirtschaftsplan für 2018 maßgeblich.

Der Plan und das erreichte Ergebnis der Gewinn- und Verlustrechnung 2018 sind aus folgender Gegenüberstellung ersichtlich:

	PLAN T€	IST T€	Abweichung T€
Betriebsertrag	1.940,0	1.952,7	12,7
Betriebsaufwand	1.701,0	1.616,0	-85,0
Betriebsergebnis	239,0	336,7	97,7
Zinserträge	0,0	0,0	0,0
Zinsaufwendungen	37,0	38,3	1,3
Zinsergebnis	-37,0	-38,3	-1,3
Ertragssteuern	52,0	58,5	6,5
Ergebnis nach Steuern	150,0	239,9	89,9
sonstige Steuern	30,0	29,5	-0,5
Jahresfehlbetrag/Jahresüberschuss	120,0	210,4	90,4

Die Kennzahlen der Ertragslage im Jahresvergleich stellen sich wie folgt dar:

	2018	2017
Umsatzrentabilität	14,0%	19,7%
Eigenkapitalrentabilität	3,7%	5,5%
Materialaufwandsintensität	20,5%	18,6%

3. Prognosen-, Chancen- und Risikobericht

3.1 Prognosenbericht

Die Unternehmensentwicklung basiert auf einer Mittelfristplanung für den Zeitraum 2019 bis 2022.

Der Umsatz wird wegen der Reduzierung von Beratungsleistungen ab dem 2. Planjahr etwas niedriger angesetzt, soll aber danach im Wesentlichen konstant bleiben.

Die Aufwandspositionen entwickeln sich voraussichtlich wie folgt:

Die Betriebskosten und der sonstige betriebliche Aufwand bleiben in etwa konstant, der Personalaufwand folgt der Umsatzprognose, die Abschreibungen werden geringfügig steigen.

Das Finanzergebnis wird sich weiter verbessern.

Insgesamt wird von Ergebnissen zwischen T€ 20 und T€ 110 ausgegangen.

Der Wirtschaftsplan für das Jahr 2019 sieht bei Erträgen von T€ 1.824 und Aufwendungen von T€ 1.752 ein Betriebsergebnis von T€ 72 vor. Nach Ertragssteuern sowie weiteren Steuern soll der Jahresüberschuss T€ 20 betragen.

3.2 Chancenbericht

Die Geschäftsführung sieht, dank der guten Kundenstruktur, die aus ca. 31 kleineren bis mittelgroßen Mietern und nur zwei großen Mietern besteht, keine wirtschaftlichen Bestandsgefährdungspotenziale.

Die immer wieder eintreffenden Mietanfragen und die intensive Kundenbetreuung lassen erwarten, dass auch bei Kündigung durch die eine oder andere Mietpartei innerhalb eines relativ kurzen Zeitraumes eine Neuvermietung erfolgen kann.

3.3 Risikobericht

3.3.1 Ertragsverfallrisiken

Seitens der Gesellschaft wurde bereits seit mehreren Jahren durch planmäßig vorbeugende Instandhaltung dem Risiko eines Instandhaltungsrückstaus entgegengewirkt. Auch für die nächsten Jahre sind entsprechend hohe Instandhaltungsaufwendungen eingeplant, so dass aus dieser Sicht kein Ertragsverfall droht.

Bei der derzeitigen Kundenstruktur stellen auch verschiedentliche Kündigungen von Mietverträgen keine unabwendbare Gefahr für den Ertrag des Unternehmens dar. Bei ihren Planungen geht die Geschäftsführung stets von vorsichtigen Ansätzen aus.

3.3.2 Operative Risiken

Neben der unerwarteten evtl. Kündigung durch einen Großmieter liegt ein weiteres operatives Risiko in der Bonitätsentwicklung der Mieter.

Die Miet- und Betriebskostenvorauszahlungen werden monatlich überwacht.

Mit Mietinteressenten wird Kontakt gehalten, um auch bei unerwarteten Abgängen von Mietern die Gesamtauslastung aller Teilobjekte des Gewerbehof-Nord Hennigsdorf auf einem hohen Niveau zu halten.

3.3.3 Finanzielle Risiken

Dem finanziellen Risiko einer Verschlechterung des Finanzergebnisses durch steigende Zinsen wurde durch den Abschluss eines Zinssicherungsgeschäftes (SWAP) entgegen gewirkt.

Die planmäßigen Abschreibungen abzüglich der Erträge aus Auflösung des Sonderpostens sichern die Finanzierung der planmäßigen jährlichen Tilgungsleistungen nicht ab. Es muss also zusätzlich ein entsprechender Jahresüberschuss erwirtschaftet werden, damit der Finanzmittelbestand nicht vor der endgültigen Tilgung der Kredite im Jahre 2023 vollständig verbraucht ist.

Diese Situation hat sich nunmehr mit dem Aufbrauchen der steuerrechtlichen Verlustvorträge verschärft, da zusätzliche Ertragssteuern den Cashflow belasten.

Andere finanzielle Risiken sind durch entsprechende Bilanzierung (Rückstellungen) abgedeckt.

3.3.4 Steuer- und Rechtsrisiken

Es sind keine Steuer- und Rechtsrisiken bekannt.

4. Berichterstattung nach § 289 Abs. 2 HGB

Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Geschäftsjahres gibt es nicht.

Für die zukünftige Ertragssituation der BBG wird weiter die Verstetigung der Auslastung des Gewerbehofes Nord auf hohem Niveau maßgeblich sein.

Hennigsdorf, 07.03.2019

Rita Nasedy
Geschäftsführerin

Bilanz zum 31.12.2018

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01. bis 31.12.2018

BBG Beteiligungs- und Beratungsgesellschaft mbH, Hennigsdorf
Gewinn- und Verlustrechnung
für die Zeit vom 01.01.2018 bis 31.12.2018

		01.01.2018 bis 31.12.2018	01.01.2017 bis 31.12.2017
	€	€	€
1.	Umsatzerlöse	1.497.960,29	1.498.963,90
2.	Erhöhung/Verminderung des Bestandes an nicht abgerechneten Leistungen	4.769,50	-17.015,82
3.	Andere aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00
4.	Sonstige betriebliche Erträge davon aus der Auflösung von Sonderposten mit Rücklageanteil: € 410.903,06 (Vj. € 414.367,95)	449.951,08	540.065,12
	Summe betriebliche Erträge	1.952.680,87	2.022.013,20
5.	Materialaufwand:		
a)	Aufwendungen für bezogene Leistungen	-399.708,39	-375.824,14
6.	Personalaufwand:		
a)	Löhne und Gehälter	-398.051,12	-413.939,10
b)	Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung davon Altersversorgung und Unterstützung: € 0,00 (Vj. 0,00)	-72.852,62	-75.093,96
7.	Abschreibungen:		
a)	auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-602.465,15	-595.245,14
8.	Sonstige betriebliche Aufwendungen	-142.890,43	-151.935,56
9.	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0,00	0,00
10.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-38.295,60	-41.196,28
11.	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-58.534,81	-43.500,00
12.	Ergebnis nach Steuern	239.882,75	325.279,02
13.	Sonstige Steuern	-29.474,08	-29.533,08
14.	Jahresüberschuss	210.408,67	295.745,94

Anlagenspiegel zum 31.12.2018

Entwicklung des Anlagevermögens der
BBG Beteiligungs- und Beratungsgesellschaft mbH, Hennigsdorf
zum 31.12.2018

	Anschaffungs- / Herstellungskosten							Abgang Buchwert €	Restbuchwert 31.12.2018 €	Restbuchwert 31.12.2017 €
	Stand 01.01.2018 €	Zugänge €	Umbuchungen €	Abgänge A-Kosten €	Stand 31.12.2018 €	Abschreibungen kumuliert €	Geschäftsjahr €			
I.	Immaterielle Vermögensgegenstände									
1.	Software	31.679,58	4.558,00	0,00	27.256,28	8.981,30	1.133,00	17,00	4.135,00	727,00
	Summe	31.679,58	4.558,00	0,00	27.256,28	8.981,30	1.133,00	17,00	4.135,00	727,00
II.	Sachanlagen									
1.	Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschließlich der Bauten auf fremden Grund und Boden	17.747.203,72	74.419,15	96.869,80	7.524,63	17.910.968,04	583.218,95	1,00	7.232.578,90	7.644.509,90
2.	Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	252.235,11	3.950,20	0,00	61.027,97	195.157,34	145.535,34	968,00	49.622,00	64.753,00
3.	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	96.826,30	43,50	-96.869,80	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	96.826,30
	Summe	18.096.265,13	78.412,85	0,00	68.552,60	18.106.125,38	601.332,15	969,00	7.282.200,90	7.806.089,20
III.	Finanzanlagen									
1.	Beteiligungen	3.016.521,19		0,00	0,00	3.016.521,19	0,00	0,00	3.016.521,19	3.016.521,19
	Summe	3.016.521,19	0,00	0,00	0,00	3.016.521,19	0,00	0,00	3.016.521,19	3.016.521,19
	Summe Anlagevermögen	21.144.465,90	82.970,85	0,00	95.808,88	21.131.627,87	602.465,15	986,00	10.302.857,09	10.823.337,39

**Anhang zum
Jahresabschluss 31.12.2018**

BBG Beteiligungs- und Beratungsgesellschaft mbH, Hennigsdorf

Anhang für das Geschäftsjahr 2018

1. Allgemeine Angaben

Die BBG Beteiligungs- und Beratungsgesellschaft mbH (BBG) ist eine Eigengesellschaft der Stadt Hennigsdorf. Diese hält vom Stammkapital (616.000 €) 100 % und ist damit alleinige Gesellschafterin.

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 wurde unter Beachtung der für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) erstellt.

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

Den Posten der Bilanz zum 31.12.2018 wurden die entsprechenden Werte der Bilanz zum 31.12. des Vorjahres bzw. den Beträgen der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2018 diejenigen des vorangegangenen gegenüber gestellt.

Bei der Gewinn- und Verlustrechnung wurden die in den Vorjahren, in Anwendung des BilRUG erfolgten, sachgerechten Umgliederungen beibehalten.

2. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Anlagevermögen

Die Bewertung des Anlagevermögens erfolgte zu Anschaffungskosten. Das abnutzbare Anlagevermögen wurde planmäßig abgeschrieben.

Im Zusammenhang mit der Änderung der Grenze für Sofortabschreibungen geringwertiger Wirtschaftsgüter (GWG) wird die Wahlmöglichkeit, GWG jährlich in einem Sammelposten zusammenzufassen und über einen Zeitraum von fünf Jahren linear abzuschreiben, durch die BBG ab 2018 nicht mehr angewendet.

Unter den Finanzanlagen wurde die Beteiligung an der co:bios Innovation GmbH ausgewiesen. Der Wertansatz entspricht den Anschaffungskosten.

Umlaufvermögen

Die unfertigen Leistungen, Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind zum Nennwert bewertet worden. Es werden keine Risiken gesehen, die Pauschal- oder Einzelwertberichtigungen notwendig machen würden.

Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten

An dieser Stelle wurden Vorauszahlungen für 2019 bilanziert.

Gewinnrücklagen

Die Gewinnrücklagen zum Bilanzstichtag 2018 beinhalten hauptsächlich handelsrechtliche Abzinsungen von Rückstellungen aus der BilMoG Eröffnungsbilanz zum 01.01.2010.

Sonderposten für Zuschüsse

Der Sonderposten resultiert hauptsächlich aus erhaltenen Fördermitteln für das Projekt Gewerbehof - Nord. Bei der BilMoG Eröffnungsbilanz wurde von dem Wahlrecht Gebrauch gemacht, diesen beizubehalten.

Rückstellungen

Die Rückstellungen sind in dem nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung erforderlichen Umfang gebildet worden.

Bei Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr erfolgte eine Abzinsung und zwar unter Ansatz des fristenkongruenten durchschnittlichen Marktzinssatzes der letzten sieben Jahre.

Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten wurden zum Erfüllungsbetrag angesetzt.

Passive latente Steuern

Bei der Saldierung von aktiven latenten Steuern, aus unterschiedlichen Wertansätzen von Verbindlichkeiten in der Handels- und Steuerbilanz (BilMoG Eröffnungsbilanz), mit passiven latenten Steuern, aus der Abzinsung von Rückstellungen in der BilMoG Eröffnungsbilanz gegenüber der Steuerbilanz, entsteht ein Passivüberhang.

3. Angaben und Erläuterungen zu einzelnen Posten der Bilanz

Anlagevermögen

Die Entwicklung der Einzelposten des Anlagevermögens im Geschäftsjahr 2018 wird im Anlagespiegel (Anlage zum Anhang) dargestellt.

Den Neuinvestitionen stehen die planmäßigen Abschreibungen gegenüber.

Die Beteiligung an der co:bios Innovation GmbH i. H. v. nominal T€ 3.016,5 entspricht, nach einer Stammkapitalerhöhung durch Aufnahme eines neuen Gesellschafters nunmehr ca. 26,67 % des Stammkapitals dieser Gesellschaft. Die Bilanzsumme zum letzten Jahresabschluss 2017 betrug 10,9 Mio., der Jahresüberschuss T€ 38. Für 2018 wird ebenfalls ein Jahresüberschuss erwartet.

Umlaufvermögen

Der als unfertige Leistungen zum 31. Dezember 2018 i. H. v. T€ 305,8 ausgewiesene Bestand, betrifft die noch ausstehende Betriebskostenabrechnung gegenüber den Mietern des Gewerbehof - Nord für das Geschäftsjahr 2018.

Diese noch nicht abgerechneten, umlagefähigen Betriebskosten wurden in Höhe der erhaltenen Anzahlungen bilanziert.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände T€ 52,2 haben eine Restlaufzeit bis zu einem Jahr und betreffen im Wesentlichen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie eine ungerechtfertigte Körperschaftsteuervorauszahlung.

Der Bestand an liquiden Mitteln hat sich insbesondere durch den Jahresüberschuss auf T€ 1.073,2 erhöht und beinhaltet Gewährleistungseinbehalte und Kautionen i.H.v. T€ 168,4.

Eigenkapital

Durch den Jahresüberschuss T€ 210,4 erhöht sich das Eigenkapital von T€ 5.405,9 auf T€ 5.616,4.

Sonderposten für Zuschüsse zum Anlagevermögen

Der aus den zugeführten Fördermitteln für den Bau des Gewerbehofes gebildete Sonderposten wurde in Höhe der anteiligen Abschreibungen mit T€ 409,5 und der Sonderposten aus erhaltenen Fördermitteln für den Einsatz von LED-Leuchttechnik mit T€ 1,4 erfolgswirksam vereinnahmt.

Rückstellungen

Die Rückstellungen berücksichtigen alle derzeit erkennbaren Risiken.

Es wird mit Ertragssteuern i. H. v. T€ 58,5 für das Geschäftsjahr 2018 gerechnet. Dieser Wert liegt über den Vorauszahlungen, weshalb eine entsprechende Rückstellung notwendig wurde.

Für Personalaufwand (leistungsbezogene Gehaltszulagen) wurden T€ 17, für Abschluss- und Prüfungskosten T€ 12 und für ausstehende Rechnungen sowie unterlassene Instandhaltung insgesamt T€ 19 zurückgestellt.

Verbindlichkeiten

Durch die planmäßige Tilgung zweier Ratentilgungsdarlehen reduzierte sich deren Bestand zum 31.12.2018 auf T€ 1.385,3, davon mit einer Restlaufzeit von kleiner einem Jahr T€ 251,9, von größer einem Jahr T€ 1.133,4 und über 5 Jahren T€ 0. Als Sicherheit für diese Verbindlichkeiten wurden erstrangigen Grundschulden eingetragen und Forderungen aus Mieteinnahmen abgetreten.

Die restlichen Verbindlichkeiten werden zum Bilanzstichtag mit T€ 568,6 ausgewiesen und bestehen im Wesentlichen aus erhaltenen Anzahlungen auf die Betriebskosten im Gewerbehof (T€ 305,8), Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (T€ 133,3), sowie aus sonstigen Verbindlichkeiten (T€ 129,5).
Alle restlichen Verbindlichkeiten sind innerhalb eines Jahres fällig.

Sonstige finanzielle Verpflichtungen und Angaben zur Bilanz

Sonstige finanzielle Verpflichtungen aus Miet- und Leasingverträgen bestehen in geringem Umfang.

Außerbilanzielle Geschäfte wurden nicht abgeschlossen.

Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen erfolgten nur zu marktüblichen Bedingungen und sind im Jahresabschluss erfasst.

4. Angaben und Erläuterungen zu einzelnen Posten der Gewinn- und Verlustrechnung

Die Umsatzerlöse wurden im Wesentlichen durch Vermietungen und Dienstleistungen, sowie Verkauf von selbst erzeugter Elektroenergie im Gewerbehof Nord T€ 1.201,4 erzielt. Weitere Umsätze T€ 296,6 resultieren aus allgemeinen Beratungsleistungen und sonstigen Umsätzen.

Die Veränderung des Bestandes an unfertigen Leistungen von T€ 4,7 ergibt sich durch abgerechnete Nebenkostenvorauszahlungen der Mieter im Gewerbehof-Nord 2017 und höhere erhaltene Anzahlungen für 2018.

Zu aktivierende Eigenleistungen fielen 2018 nicht an.

Die sonstigen betrieblichen Erträge T€ 450,0 bestehen hauptsächlich aus T€ 410,9 ertragswirksamer Auflösung des Sonderpostens, T€ 28,1 Versicherungsentschädigungen, T€ 5,6 verrechneten Sachbezügen und T€ 4,9 Erstattung Lohnfortzahlungen.

Der Materialaufwand T€ 399,7 beinhaltet zum überwiegenden Teil Betriebskosten und Fremdleistungen den Gewerbehof Nord betreffend.

Darin enthalten sind T€ 86,9 für Instandhaltungen am Vermietungsobjekt.

Durch die eigene Kündigung einer Mitarbeiterin reduzierte sich der Personalaufwandes im Vergleich zum Vorjahr.

Bezüglich der Abschreibungen T€ 602,5 wird auf den Anlagenspiegel als Anlage zu diesem Anhang verwiesen.

Durch die Fertigstellung von Investitionen stiegen die Abschreibungen im Geschäftsjahr im Vergleich zum Vorjahr erneut geringfügig an.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen T€ 142,9 enthalten im Wesentlichen Rechts-, Beratungs-, Buchführungs-, Jahresabschluss- und Prüfungskosten T€ 52,4 sowie T€ 15,6 Werbekosten inkl. Spenden und darüber hinaus Fremdarbeiten T€ 10,7, Aufwendungen für Kraftfahrzeuge, Telefon, Bürobetrieb u.a.

Der Jahresüberschuss von T€ 210,4 resultiert überwiegend aus der sehr guten Auslastung des Gewerbehof - Nord bei gleichzeitigem Rückgang einzelner Aufwandspositionen und zu einem geringeren Anteil aus der Projektarbeit.

5. Sonstige Angaben

Alleinige Geschäftsführerin des Unternehmens ist seit 01.01.2015 Frau Rita Nasedy (Hennigsdorf).

Im Jahresdurchschnitt waren in der Gesellschaft inkl. der Geschäftsführerin sieben Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter tätig.

Die Zusammensetzung des Aufsichtsrates stellt sich im Geschäftsjahr wie folgt dar:

Schulz, Andreas, AR-Vorsitzender (bis 02.02.2018)	(Bürgermeister)
Winkel, Petra, stellv. AR-Vorsitzende (bis 08.05.2018, AR-Vorsitzende ab 08.05.2018)	(Rentnerin)

Weitere Aufsichtsratsmitglieder waren:

Hahn, Ute	(Altersteilzeiterin)
Tornow-Wendland, Birgit (bis 25.04.2018)	(selbständig)
Vierkorn, René (ab 25.04.2018)	(selbständig)
Barthel, Robert (stellv. AR-Vorsitz. ab 08.05.2018)	(Meister Lockwerkstatt)
Krüger, Patrick	(Angestellter im MdB-Büro)
Liese, Bernhard	(selbständig)
Berls, Kristina (01.03. - 31.12.2018)	(Angestellte der Stadt)

Im Geschäftsjahr fanden insgesamt fünf Sitzungen des Aufsichtsrates statt, in denen hauptsächlich über den Jahresabschluss der BBG 2017, die Entwicklung des Gewerbehofes, Personalfragen, die Besetzung des Aufsichtsrates der co:bios Innovation GmbH und die Entwicklung der Beteiligungsgesellschaft sowie den Wirtschaftsplan 2019 der BBG und die strategische Weiterentwicklung der Geschäftsbereiche der BBG beraten wurde.

Die Bezüge der Aufsichtsratsmitglieder beschränken sich auf einen monatlichen Grundbetrag von 30 € und Sitzungsgelder von je 100 € und betrugen 2018 insgesamt 5.960 €.

Auf die Angabe der Bezüge der Geschäftsführerin wird gemäß § 286 Absatz 4 Handelsgesetzbuch verzichtet.

Einzelne Erträge und Aufwendungen von außergewöhnlicher Größenordnung oder außergewöhnlicher Bedeutung gab es im Geschäftsjahr nicht, auch nicht solche, die einem anderen Geschäftsjahr zuzuordnen wären.

Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Geschäftsjahres eingetreten sind und weder in der Gewinn- und Verlustrechnung noch in der Bilanz berücksichtigt sind, gibt es nicht.

6. Ergebnisverwendungsvorschlag

Der Jahresüberschuss soll auf neue Rechnung vorgetragen werden.

Hennigsdorf, 12.03..2019

Rita Nasedy
Geschäftsführerin

**Bestätigungsvermerk zum
Jahresabschluss 31.12.2018**

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die

BBG Beteiligungs- und Beratungsgesellschaft mbH

Prüfungsurteil:

Wir haben den Jahresabschluss der BBG Beteiligungs- und Beratungsgesellschaft mbH – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang und Lagebericht – für das Geschäftsjahr vom 01.01.2018 bis 31.12.2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für alle Kaufleute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil:

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss:

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für alle Kaufleute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist. Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses:

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieses Systems der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Berlin, den 30. März 2019



WPC GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Wirtschaftsprüfer



Allgemeine Auftragsbedingungen

Allgemeine Auftragsbedingungen

für
Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften
vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.